



Bekanntmachung der Gemeinde Edling

über

einen in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung gefassten Beschluss gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Im vorliegenden über die behandelte Thematik in einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2026 bezüglich einer möglichen Nahwärmeversorgung der Siedlungen im Ortszentrum der Gemeinde Edling durch die Firma Nahwärmeversorgung Eiselfing GmbH:

Sachvortrag:

Wärmeplanung: Hackschnitzelnahwärmeversorgung der Gemeinde Edling und weiterer Bürger durch **Nahwärmeversorgung Eiselfing GmbH**

Sachverhalt:

Primäre Punkte zur Klärung:

1. In Welcher Form kommen wir hier in eine „Daseinsvorsorge“?
Haben wir eine Steuerungsmöglichkeit/Mitsprachrecht bei Wechsel oder drohender Insolvenz des Betreibers?
2. Wie sieht es in Bezug auf ein Vergabeverfahren aus?
3. Ergebnis in Bezug auf den Start eines „Bürgerdialogs“ durch die Nahwärmeversorgung Eiselfing GmbH

Sekundäre Punkte zur Klärung (nur Grobkonzept, erst bei Entscheidung zum Anschluss unsererseits notwendig):

4. Gibt es Einwände gegen das Vertragskonzept mit uns?
5. Welche Kosten stehen dem Nutzen gegenüber?
6. Was kostet uns die Alternative der weiteren eigenen Versorgung?

1. Potenzielle Daseinsvorsorge im Krisenfall

Die Energieversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge. Es besteht jedoch zuerst kein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde diese sicherzustellen.

- ➔ Eine Eigene Betreiberrolle wird primär nicht vereinbart.
- ➔ Ein Einschreiten der Kommune ist grds. nur in dem Szenario der Gefahrenabwehr/Krisenfalls notwendig, dieser würde jedoch auch bei privaten Vermietern gelten, um sicherzustellen, dass Schaden am Bürger in Wintermonaten abgewehrt würden. Hier als Bsp. Im Rahmen der Ersatzvornahme, Unterbringung der Bürger in Notunterkünften, etc., somit eine generelle zum Teil sehr abstrakte Regelung, die keinen klaren Gegensatz gegen das Vorhaben liefert.
- ➔ Im Gegensatz hierzu ist die vertragliche Sicherstellung im Bedarfsfall als Betreiber einzutreten eine sehr konkrete Regelung. Hierzu regelt die Zusatzvereinbarung zum Gestattungsvertrag das Eintritts- und Benennungsrecht. Vorteilhaft ist hierbei die Regelung, dass die Sparkasse bzw. der Darlehensgeber, an die Stelle des Betreibers im Gestattungsvertrag eintritt, sofern innerhalb von 3 Monaten kein dritter als Betreiber gefunden werden kann. Die Übertragung des Versorgungsrechts auf Dritte findet dabei ebenfalls nur mit Zustimmung der Gemeinde statt. Dieses Mitspracherecht und dessen Grundlage, nach der Zusatzvereinbarung zum Gestattungsvertrag erlischt nach Vollständiger Tilgung des Darlehens. Es besteht jedoch nach dem Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung weiterhin bei Übertragung an Dritte ein Zustimmungsrecht der Gemeinde.

Somit schlussfolgert sich, dass die Gemeinde bei Übergang des Betreibers an Dritte immer noch ein Mitspracherecht hat.

2. Vergabe der Dienstleistung:

- ➔ Grds. gibt es hier zwei Rechtsgrundlagen; die Vergabeverordnung geregelt nach VgV mit dem UVgO und dem Konzessionsrecht nach KonzVgV mit dem GWB.
- ➔ Die Vorabprüfung ergibt Indizien für eine Typische Konzessionsregelung:
 - Nur ein Versorger im Gebiet
 - Mittel- bis Langfristige Anlegung des Vertrages und der Versorgung
 - Es wird dem Unternehmen erlaubt Einnahmen von dritten zu generieren
 - Der Ausbau ist mit Verpflichtungen für dritte Verknüpft (Anschlusspflicht, etc.)
- ➔ Ein rechtlich geschlossener bloßer Gestattungsvertrag wie mit der Kommune Eiselfing, wirft in Bezug auf die genannten Rechtsgrundlagen Fragen auf.
- **Um hier eine rechtliche Sicherheit gewährleisten zu können wurde eine Anfrage beim Auftragsberatungszentrum Bayern e.V gestartet**

- **Ergebnis für den Start des Bürgerdialogs**

→ Da die Daseinsvorsorge keine grds. Änderung im Krisenfall herbeiführt, sollte dieser Punkt nicht gegen das geplante Vorhaben genutzt werden.

→ Die Gestaltung der Vergabe ist ein rechtlich kritischer Punkt, dieser bezieht sich vorerst aber nur auf unser potenzielles Vorhaben des Anschlusses der öffentlichen Gebäude an das Fernwärmenetz. Dies gilt ebenso für das Ausreichen eines „bloßen“ Gestattungsvertrages mit Beachtung des Konzessionsrechts. Allerdings sind diese beiden wichtigen Punkte erst bei einer konkreten Umsetzungsplanung zu beachten, für den Bürgerdialog sind diese vernachlässigbar.

→ **Somit kann von Seiten der Verwaltung ein positives Ergebnis für den Bürgerdialog zugesagt werden**

Der Gemeinderat hat in der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.04.2026 beschlossen, dass der Nahwärmeversorgung Eiselfing GmbH ein positives Ergebnis für den Start eines Bürgerdialoges gegeben werden kann.

Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss über den Start eines Bürgerdialogs für eine mögliche Nahwärmeversorgung durch die Firma „Nahwärmeversorgung Eiselfing GmbH“ ist im Rathaus der Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, Zimmer 2.01 in der Zeit vom 30.04.2026 bis einschließlich den 15.05.2026 während der allgemeinen Geschäftszeiten unentgeltlich einsehbar und ist auch digital auf der Website der Gemeinde Edling www.edling.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ nebst Anlagen einsehbar.

Gemeinde Edling, den 30.04.2026